

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

„Binkenhof“

Landkreis Schwandorf

Regierungsbezirk Oberpfalz

Zulässigkeitsbestimmungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Wohngebäude als freistehendes Einzelhaus mit einer Grundfläche von maximal 200 m² zulässig.

Zulässig sind maximal zwei Vollgeschosse.

Die zulässige Wandhöhe beträgt maximal 7,50 m.

Handwerks- und Gewerbebetriebe sind nicht zulässig. Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.

Je Gebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

2. Dachform

Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

Hinweise:

Die Ver- und Entsorgung ist mit den Stadtwerken Maxhütte-Haidhof abzustimmen.

Auf Immissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Immissionen, die bei einer ordnungsgemäßen und ortsüblichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen entstehen, wird hingewiesen.

Maxhütte-Haidhof, den

Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

„Binkenhof“

Vom _____

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich wird gemäß der im Lageplan ersichtlichen Darstellung festgesetzt.
- (2) Die Zulässigkeitsbestimmungen und der Lageplan sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Innerhalb des in § 1 festgesetzten Geltungsbereich richtet sich die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB.
- (2) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
 - Einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
 - Die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (3) Die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den

Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

„Binkenhof“

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.11.2022 den Erlass der Außenbereichssatzung „Binkenhof“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf in der Fassung vom 24.11.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ öffentlich ausgelegt.

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom 24.11.2022 aufgefordert.

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ die Außenbereichssatzung „Binkenhof“ in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Maxhütte-Haidhof, den

Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister